

Antrag

Hannover, den 13.06.2023

Fraktion der AfD

Arbeitsstättenverordnung in den niedersächsischen Strafvollzugsanstalten umsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Zustand der Arbeitsplätze und der entsprechenden Räumlichkeiten für die Bediensteten in allen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten inklusive Raumgrößen und -ausstattung zu erfassen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV, beginnend mit der JVA Hannover, durchzuführen und
2. die benötigten Räume und Mittel für das Einrichten und Betreiben der Arbeitsplätze für die Bediensteten in allen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gemäß § 3 a ff. ArbStättV und gemäß dem Anhang der Arbeitsstättenverordnung¹ unverzüglich zu schaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Begründung

In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind die Büroarbeitsplätze außerhalb der Verwaltung oftmals nicht vorschriftsgemäß eingerichtet. Veraltete Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände, die in der Verwaltung durch Neuanschaffungen auf dem Stand der Technik ersetzt werden, werden intern weitergereicht, um damit noch schlechter ausgestattete Fachbereiche, die Sicherheitszentrale oder die Untersuchungshaft zu modernisieren. Beschwerden der Bediensteten bleiben ohne Folgen. Für ergonomische und normgerechte Bürostühle und Schreibtische sei kein Geld da. An einem veralteten, nicht ergonomischen und nicht normgerechten Arbeitsplatz sind die Bediensteten jedoch vielfach einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt. Insbesondere Rückenprobleme sind nicht auszuschließen. Problematisch sind auch ungeeignete Raumgrößen. Nicht selten teilen sich mehrere Bedienstete wenige Quadratmeter ohne ausreichenden Platz für die Erledigung ihrer Arbeit.

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie wurde auf der Grundlage des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes erlassen. Beamte unterfallen dem persönlichen Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG). Unter den in § 1 Abs. 1 ArbStättV genannten Beschäftigten sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 ArbSchG somit auch Beamte zu verstehen.

Für die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wie die Arbeitsstättenverordnung gilt zwar eine Besonderheit. Sie sind nur dann auf Beamte der Länder anwendbar, wenn das Landesrecht dies regelt (§ 20 Abs. 1 ArbSchG). In Niedersachsen ist dies jedoch durch § 82 NBG erfolgt.

Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst lässt ferner § 20 Abs. 2 ArbSchG zu, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. Solche Ausnahmeregelungen gelten sowohl für den Bund (§ 20 Abs. 2 S. 1 ArbSchG) als auch für die Beamten der Bundesländer, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 20 Abs. 2 S. 4 ArbSchG). Sofern bestimmte Arbeitsschutzvorschriften aufgrund der Besonderheiten der spezifischen Tätigkeit keine Anwendung finden, muss in der jeweiligen Rechtsverordnung festgelegt werden, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html.

werden (§ 20 Abs. 2 S. 3 ArbSchG). Entsprechende Festlegungen für niedersächsische Justizvollzugsbedienstete sind in der Arbeitsstättenverordnung nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der niedersächsischen Justizvollzugsbediensteten ist die Arbeitsstättenverordnung folglich vollumfänglich verbindlich und anwendbar.

Die Arbeitsstättenverordnung ist somit für den Dienstherrn in Niedersachsen verbindlich. Sie muss umgesetzt werden. Allerdings definiert sie lediglich Schutzziele. Zur Erreichung dieser Schutzziele gibt es wiederum einschlägige Normen². Der Dienstherr ist gut beraten, die Schutzziele und seine Fürsorgepflicht ernst zu nehmen, indem er adäquate Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Erhaltung der Dienstfähigkeit seiner Bediensteten ergreift. Sparen am falschen Ende und behelfsmäßige Lösungen führen zu Demotivation mit fatalen Folgen in Sicherheitsberufen.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

² Beispielsweise DIN 4543-1 (Normen für Büroarbeitsplätze; Flächen für die Aufstellung u. Benutzung von Büromöbeln; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung), DIN EN 12464-1 (Normen für Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen), DIN EN 527 Teil 1 (Normen für Büromöbel - Büro-Arbeitsische), DIN EN 1335-2 (Normen für Büromöbel - Büro - Arbeitsstuhl; Sicherheitsanforderungen), DIN 4556 (Normen für Büromöbel; Fußstützen für den Büroarbeitsplatz; Anforderungen, Maße), DIN EN ISO 9241 (Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten) und DIN EN 13779 (Normen für Lüftung von Nichtwohngebäuden - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage).

(Verteilt am 14.06.2023)